

## *Haftung des Organs*

Grobe Fahrlässigkeit ist nach den Worten des Staatsgerichtshofes «eine auffallende Vernachlässigung sehr erforderlicher Sorgfalt»,<sup>433</sup> wenn also der Schädiger die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlicher und darum auffallender Weise vernachlässigt hat.<sup>434</sup> Ob ein Verhalten eines Organs als grobfahrlässig eingestuft werden kann, beurteilt sich im Allgemeinen am Massstab des § 1299 ABGB.<sup>435</sup>

Der Rückgriff des öffentlichen Rechtsträgers gegenüber Organen ist bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

### *III. Rückgriffspflicht*

Art. 8 Abs. 1 AHG macht es den öffentlichen Rechtsträgern zur Pflicht, den Rückersatz gegen Organe «in jedem Falle» geltend zu machen. Gründe der Rechtsstaatlichkeit sowie finanzielle Überlegungen werden dafür ins Feld geführt. Es könne nicht völlig in das freie Ermessen des öffentlichen Rechtsträgers gelegt werden, ob ein Ersatzanspruch gegen Organe erhoben werde oder nicht. Auch dürfe die finanzielle Seite nicht ausser Acht gelassen werden, da es sich um die Verwaltung öffentlicher Mittel handle.<sup>436</sup>

### *IV. Art des Regressanspruchs*

Der öffentliche Rechtsträger hat dem Geschädigten den Schaden in Geld zu ersetzen (Art. 3 Abs. 6 AHG). Da als Amtshaftungsanspruch nur

---

433 StGH 1976/7, Urteil vom 10. Januar 1977 als Rechtsmittelinstanz in Amtshaftungssachen, nicht veröffentlicht, S. 24.

434 Schragel, AHG 2, S. 183 f., Rdnr. 203; Vrba/Zechner, S. 194 mit jeweils weiteren Hinweisen. Nach der Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts liegt grobe Fahrlässigkeit vor, wenn «elementarste Vorsichtsgebote missachtet werden, die jeder verständige Mensch in der gleichen Lage und unter den gleichen Umständen beachten würde».

435 Schragel, AHG 2, S. 184, Rdnr. 204.

436 Bericht und Antrag der Regierung vom 13. April 1966 an den Landtag betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Amtshaftung, LLA RF 296/72/24, S. 15; er verweist diesbezüglich als Beispiel auf die damalige Regelung in Art. 67 SRV (aufgehoben durch Art. 15 Abs. 8 AHG). Darin hiess es u. a., die Regierung mache in allen Fällen die Schadenersatzansprüche geltend, welche dem Staat gegenüber einem Beamten oder Angestellten auf Grund des Sachenrechts zustehen, insbe-